



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

65. Jahrgang

26.03.2026

Nr. 11

1. Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 26.03.2026 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen.

Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen> abrufbar und nur online verfügbar bis zum 09.04.2026.

2. Bekanntmachung

Am Sonntag, dem 19.04.2026 findet der Ratsbürgerentscheid in der Stadt Recklinghausen zu folgender Frage statt:

Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Recklinghausen, gemeinsam mit der Stadt Herten, an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?"

3. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte und Immobilienrichtwerte

4. Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 341
– Auf der Jungfernheide / Bochumer Straße –

Öffentliche Bekanntmachung

Am Sonntag, dem 19.04.2026 findet der Ratsbürgerentscheid in der Stadt Recklinghausen

zu folgender Frage statt:

„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Recklinghausen, gemeinsam mit der Stadt Herten, an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?“

1. Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt für die Abstimmung im Abstimmungsgebiet der Stadt Recklinghausen ist,

- wer am Abstimmungstag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in Recklinghausen ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat
oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Recklinghausen hat.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

2. Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses

Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmungsschein hat.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Recklinghausen ist in der Zeit vom **30.03. bis 02.04.2026** zu folgenden Öffnungszeiten

Montags bis mittwochs	8:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstags	8:00 bis 18:00 Uhr und
Freitags	8:00 bis 13:00 Uhr

im Stadthaus A, Zimmer 1.01, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, gegeben; der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen. Wegen der automatisierten Führung des Abstimmungsverzeichnisses wird die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht. Jede/r Abstimmungs-berechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmungsberechtigte/r Person überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **30.03. bis 03.04.2026** Einspruch zur Niederschrift im Stadthaus A, Zimmer 1.01, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, während der oben genannten Öffnungszeiten einlegen. Der Einspruch kann in der genannten Frist auch schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Recklinghausen unter oben genannter Anschrift, eingelegt werden.

3. Abstimmungsbenachrichtigung

Alle Abstimmungsberechtigten, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **29.03.2026** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt abstimmungsberechtigt zu sein, muss entweder

- bis zum 29.03.2026 einen Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis stellen; Der Antrag kann per E-Mail an wahlamt@recklinghausen.de oder im Wahlamt der Stadt Recklinghausen, Stadthaus A, Zimmer. 1.01, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, gestellt werden.

oder

- vom 30.03. bis 03.04.2026 Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen (s. Nummer 2), um nicht Gefahr zu laufen, dass das Abstimmungsrecht nicht ausgeübt werden kann.

Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag für die Aufstellung des Abstimmungsverzeichnisses (09.03.2026) bis zum 16. Tag (03.04.2026) vor dem Ratsbürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.

Die Abstimmung erfolgt ausschließlich per Brief. Mit der Abstimmungsbenachrichtigung erhalten Abstimmungsberechtigte:

1. einen Abstimmungsschein (auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung)
2. eine Abstimmungsinformation mit der Begründung des Rates der Stadt Recklinghausen für die Durchführung des Ratsbürgerentscheides zur Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044
3. einen amtlichen Stimmzettel
4. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
5. einen amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist
6. ein Merkblatt für die Briefabstimmung

4. Abstimmungsschein

Die Inhaber eines Abstimmungsscheins können an der Briefabstimmung durch Stimmabgabe teilnehmen.

Einen Abstimmungsschein erhalten

1. im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte,
2. nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte auf Antrag, wenn
 - a) sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt haben
 - b) sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden sind

- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Versichert ein/e Abstimmungsberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist oder sie/er ihn verloren hat, kann ihr/ihm **bis zum Tage vor der Abstimmung (18.04.2026), 12:00 Uhr**, im Wahlamt der Stadt Recklinghausen, Stadthaus A, Zimmer 1.01, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nummer 4.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch bis zum **Abstimmungstag (19.04.2026), 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine/n Andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Stimmberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, sofern dies aufgrund einer Beeinträchtigung erforderlich ist.

Die Abholung aufgrund oben genannter Ausnahmefälle von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Recklinghausen 20.03.2026


Axel Tschersich
Bürgermeister

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Recklinghausen

Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte und Immobilienrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Recklinghausen hat gem. § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 37 und 38 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung Bodenrichtwerte sowie Immobilienrichtwerte für die Objektarten Wohnungseigentum und Ein- und Zweifamilienhäuser für das Stadtgebiet, bezogen auf den 01. Januar 2026, ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte und Immobilienrichtwerte werden automatisiert im amtlichen Grundstücksmarktinformationssystem BORIS-NRW geführt und dargestellt. Sie sind unter der Internetadresse <https://www.boris.nrw.de> einsehbar.

Recklinghausen, den 10.03.2026

Der Vorsitzende

i.A.
gez. Kania

Beschluss über die Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 341 – Auf der Jungfernheide / Bochumer Straße –

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 341 – Auf der Jungfernheide / Bochumer Straße – erstreckt sich über einen Bereich südlich der Straße Auf der Jungfernheide bis nördlich der Kanalstraße, entlang der Bochumer Straße. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 341 – Auf der Jungfernheide / Bochumer Straße - soll die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Hinblick auf eine verträgliche und geordnete städtebauliche Entwicklung gesteuert sowie bestehende Planungen/Projekte aufeinander abgestimmt und an die aktuellen Bedarfe angepasst werden. Insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der im Einzelhandelskonzept (2019) bzw. der mit der Fortschreibung des Einzelhandelskonzept (Beschlussfassung ist geplant in 2026) definierten Zentralen Versorgungsbereiche sowie im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung und der Stärkung der Haupt- und Nebenzentren der Stadt Recklinghausen, soll über die Bauleitplanung insbesondere die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben gesteuert werden. Neben der konkreten Steuerung von Vergnügungsstätten soll darüber hinaus auch die Art der baulichen Nutzung im Allgemeinen an aktuelle Erfordernisse angepasst werden. Ferner sollen Festsetzung zur Steuerung der hochbaulichen Entwicklung getroffen werden, die insbesondere die überbaubaren Grundstücksflächen und das Maß der baulichen Nutzung betreffen. Auch im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes sollen bauleitplanerische Potenziale zur Verbesserung der Bestandssituation genutzt werden.

Beschluss

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.03.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 341 – Auf der Jungfernheide / Bochumer Straße.“

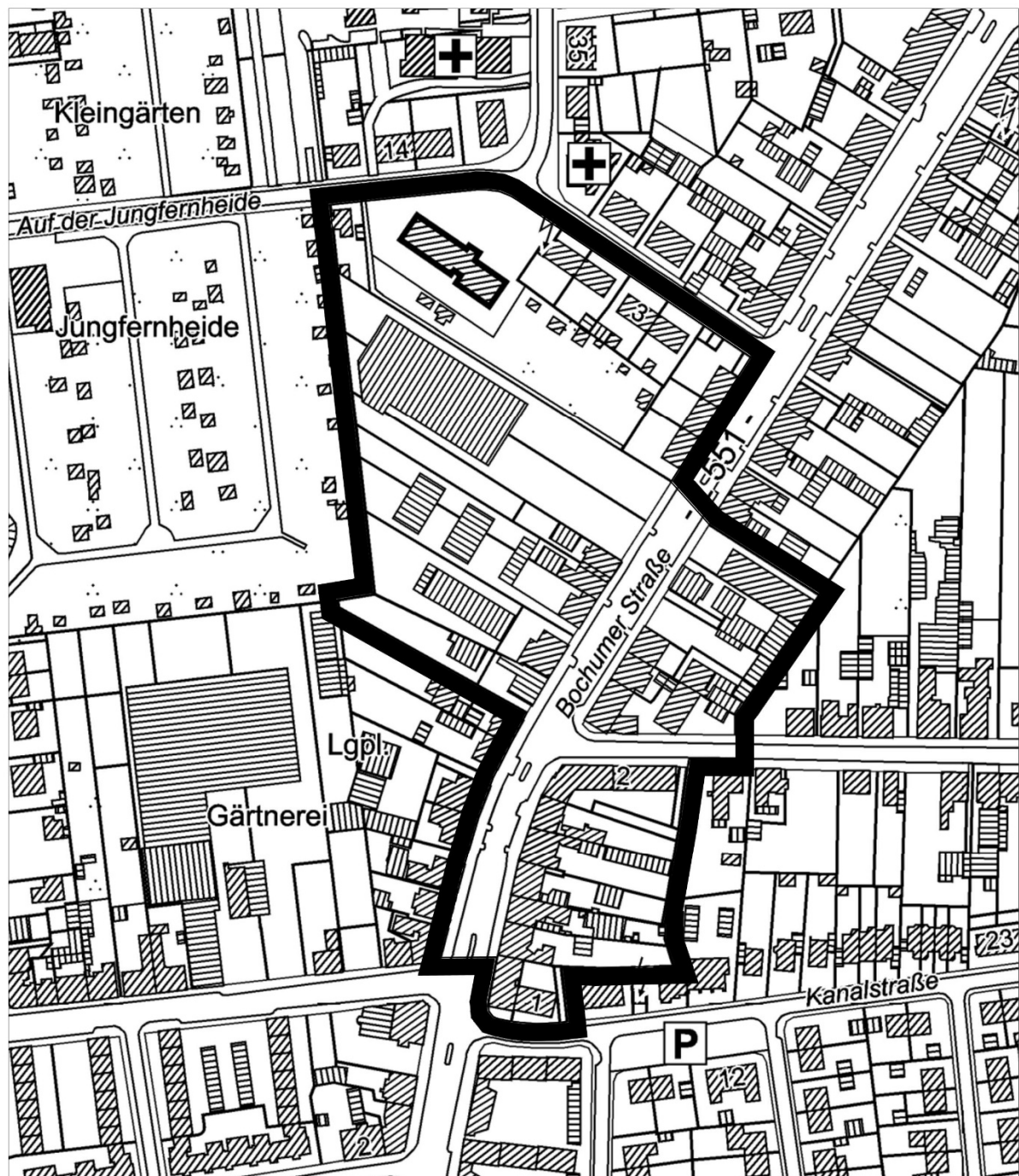
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 341 – Auf der Jungfernheide / Bochumer Straße - umfasst folgende Flurstücke der Flur 634 Gemarkung Recklinghausen: 283 teilweise, 285, 298, 299, 300, 301, 303, 304, 308 teils, 309, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 327, 343, 344, 345, 346, 338, 339, 337, 340, 341, 447, 448, 514, 515, 526, 527, 665, 666, 667, 668, 670, 671, 677, 678, 693, 694, 695, 696.

Übersichtsplan

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Nr. 341 – Auf der Jungfernheide / Bochumer Straße -



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 341 – Auf der Jungfernheide / Bochumer Straße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 15.03.2026

gez. Tschersich

Bürgermeister